

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Verteiler

Einrichtungen und Dienste der EGH, 67er

LAG FW, Spitzenverbände der privaten Anbieter

---

Warendorfer Straße 26 - 28 · 48145 Münster

Telefon: 0251 591-01 · Internet: [www.lwl.org](http://www.lwl.org) oder

[www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de](http://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de)

Busse: ab Hbf Bussteig A, Linien 2 u. 10 bis Zumsandstraße

LWL-Parkplätze: Friedensstraße u. Warendorfer Straße

Münster, 01.04.2020

---

## **2. Informationsschreiben Corona-Virus**

### **Aktuelle Entwicklungen und Regelungen für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und der 67er Hilfen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

---

mit diesem 2. Informationsschreiben ergänzen wir das Schreiben vom 24.03.2020 für die Eingliederungshilfe für erwachsenen Menschen mit Behinderung.

Seit knapp 2 Wochen gilt das Betretungsverbot in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und in anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen mit der Folge, dass die Menschen mit Behinderung, die jetzt nicht mehr tagsüber in der Werkstatt oder Tagesstruktur sind, zu dieser Zeit in der Wohneinrichtung betreut werden müssen. Aufgrund der Erfahrungswerte der vergangenen zwei Wochen und weitergehender Fragen informieren wir Sie heute erneut über besondere Regelungen im Umgang mit der Corona-Krise.



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Vom Deutschen Bundestag ist am 25.03.2020 das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) beschlossen worden (BT-Drs. 19/18107). Das SodEG, welches für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen gilt, ist Teil des Gesetzespaketes. Die Zuschüsse des SodEG sind nachrangig. Soweit ein Leistungserbringer seine eigenen Aufgaben weiterhin erfüllt und die dafür vereinbarte Vergütung erhält besteht kein Anwendungsspielraum für die Anwendung dieses Gesetzes.

In mehreren Telefonkonferenzen mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sind daher Regelungen besprochen worden, um die Betreuung der Menschen mit Behinderung durch die Einrichtungen und Dienste zu gewährleisten. Dabei ist unser wichtigstes Ziel, jetzt und auch in Zukunft die Betreuung der Menschen mit Behinderung sicherzustellen und zu diesem Zweck die bewährten Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger im Bereich der Eingliederungshilfe in unserem Verbandsgebiet zu sichern. Daher wird der LWL weiterhin seine Möglichkeiten nutzen, Sie bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen. Die verabredeten Regelungen werden zukünftig – wenn nötig – der Bedarfslage angepasst.

### **1. Betreuungsangebot am Tag**

Viele Einrichtungen haben gemeinsam mit den Werkstätten oder Anbietern von anderen Tagesstrukturangeboten in der Zwischenzeit konkrete, flexible und trägerübergreifende Lösungen zur Fortführung der Betreuung und / oder der Beschäftigung der Werkstattbeschäftigten in der eigenen Wohnung, in der Familie oder in einer besonderen Wohnform gefunden und umgesetzt. Dafür bedanken wir uns herzlich. Nur so lassen sich Gesundheitsschutz und der Anspruch der Menschen auf Teilhabe zusammenbringen. Dabei rechnet der LWL als Leistungsträger nicht damit, dass die Betreuung in der bisher gewohnten Qualität und Quantität auf die unterschiedlichen Orte der Leistungserbringung übertragbar ist. Aber viele von Ihnen haben die unterschiedlichsten Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Betreuung entwickelt.

Uns haben aber auch Informationen einiger Leistungserbringer von besonderen Wohnformen erreicht, dass sie bisher keine oder unzureichende Unterstützungsangebote seitens der WfbM erhalten haben. Dies kommt insbesondere bei Leistungsanbietern vor, die nicht selber Anbieter einer WfbM sind. Der LWL hat mit einem erneuten Schreiben an die Werkstätten noch einmal eindringlich darum gebeten, auch trägerübergreifend mit Leistungserbringern von besonderen Wohnformen und Diensten des Betreuten Wohnens kooperative und kreative Lösungen zu finden.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Mitarbeiter aus den Werkstätten und den anderen Tagesstrukturierenden Maßnahmen für die Betreuung am Tag eingesetzt werden. Ist es notwendig, aufgrund von Krankheitsausfällen der Mitarbeiter der besonderen Wohnform, diese Mitarbeiter

auch in der Nacht und am Wochenende einzusetzen, werden die zusätzlich anfallenden Zeitzuschläge übernommen.

## **2. Betreutes Wohnen in der eigenen Wohnung / Leistungserbringer anderer Leistungen**

Der LWL hat mit Schreiben vom 24.03.2020 erklärt, dass die Liquidität der ambulanten Dienste durch die Zahlung der Leistungsentgelte in Höhe der wöchentlich bewilligten Fachleistungsstundenanzahl als Abschlag sichergestellt ist und im Nachhinein die tatsächlich erbrachten Leistungen abgerechnet werden können. Abgerechnet werden können dabei allerdings auch Zeiten, in denen die Mitarbeiter des ambulanten Dienstes nachweislich und notwendigerweise in anderen Bereichen der Eingliederungshilfe eingesetzt werden.

Ein vereinfachtes Verfahren zur Dokumentation des Einsatzes des Personals und zur Abrechnung wird gerade abgestimmt und Ihnen in einem weiteren Schreiben zur Verfügung gestellt.

## **3. Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Unter bestimmten Umständen können Arbeitgeber Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz geltend machen. Wir fügen eine Information des LWL-Amtes für Soziales Entschädigungsrecht vom 18.03.2020 bei (**Anlage**). Eine Gesetzesänderung ermöglicht künftig, eine Entschädigung für Gehaltszahlungen von Mitarbeitern zu erhalten, die aufgrund fehlender Kinderbetreuung nicht arbeiten können. Hierzu erhalten Sie die aktuellen Informationen auf der Seite

<https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/kinderbetreuung/>

## **4. Meldung von positiven Fällen als besondere Vorkommnisse**

Laut Landesrahmenvertrag (A 7.2.2) sind besondere Vorkommnisse dem Leistungsträger zu melden. Der LWL bewertet die Erkrankung an Corona eines Beschäftigten oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters als besonderes Vorkommnis. Bitte schicken Sie Ihre Meldung an den Ihnen bekannten zuständigen Regionalplaner/Regionalplanerin.

## **5. FAQ-Liste**

Wir werden eine Reihe von Fragestellungen und die Antworten in einer FAQ-Liste zusammenstellen. Die jeweils aktuellste Fassung finden Sie auf unserer Internetseite:

[www.corona-infos.lwl.org/inklusion](http://www.corona-infos.lwl.org/inklusion).

Der LWL als Leistungsträger und die Spitzenverbände der Leistungserbringer stehen weiterhin im ständigen Kontakt. Wir möchten Sie daher bitten, nach Möglichkeit Ihre leistungs- und vergütungsrechtlichen Fragestellungen bei den Spitzenverbänden zu bündeln, damit diese systematisch und unverzüglich abgearbeitet werden können. Wir sichern Ihnen eine flächendeckende Information zu.

Die vorgenannten Regelungen gelten zunächst für die Dauer des Erlasses des MAGS vom 10.03.2020 bis zum 19.04.2020.

Wir hoffen, dass diese Informationen hilfreich waren. In der momentanen Situation ist jederzeit mit Änderungen zu rechnen. Wir sagen Ihnen gerne wiederum zu, Sie über neuere Entwicklungen unverzüglich zu informieren.

Freundliche Grüße

In Vertretung



Matthias Munning